

XVIII. Nachtrag zum Steuergesetz

vom 15. Juni 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. Oktober 2020¹ Kenntnis genommen
und
erlässt:²

I.

Der Erlass «Steuergesetz vom 9. April 1998»³ wird wie folgt geändert:

Art. 59

(aufgehoben)

Art. 60

(aufgehoben)

Art. 61

(aufgehoben)

Art. 90

⁴ **(neu)** Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934⁴ werden für die Berechnung des Nettoertrags der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:

¹ ABl 2020-00.031.560.

² Vom Kantonsrat erlassen am 20. April 2021; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 15. Juni 2021; in Vollzug ab 1. Januar 2022.

³ sGS 811.1.

⁴ SR 952.0; abgekürzt BankG.

- a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Art. 11 Abs. 4 BankG;
- b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinn der Art. 28 bis 32 BankG.

Art. 95^{ter} (**neu**)

e) Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

¹ Gewinne unter Fr. 5000.– von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen werden nicht besteuert.

Art. 98

³ (**aufgehoben**)

Art. 107

¹ (**geändert**) Die Regierung bestimmt die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen. ~~Sie kann für geringfügige Nebenerwerbseinkünfte einen proportionalen Satz vorsehen.~~

Art. 163^{ter}

² (**neu**) Das kantonale Steueramt kann elektronische Eingaben zulassen. In diesem Fall tritt anstelle der persönlichen Unterzeichnung eine elektronische Bestätigung der Angaben durch den Steuerpflichtigen.

³ (**neu**) Die Steuerbehörde kann dem Steuerpflichtigen mit dessen Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zustellen.

Art. 168

¹ (**geändert**) Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe, **durch persönliche Mitteilung** oder **durch** Zustellung des Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. **Auch** Steuerpflichtige, die ~~kein~~ **weder eine persönliche Mitteilung noch ein** Formular erhalten **haben**, müssen es ~~bei der zuständigen Behörde verlangen~~ **eine Steuererklärung einreichen**.

² (**geändert**) Der Steuerpflichtige muss die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und zusammen mit den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen. **Die vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung richtet sich nach Art. 163ter Abs. 2 dieses Erlasses.**

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2022 angewendet.

St.Gallen, 20. April 2021

Der Präsident des Kantonsrates:
Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

nGS 2021-057

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁵

Der XVIII. Nachtrag zum Steuergesetz wurde am 15. Juni 2021 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 4. Mai bis 14. Juni 2021 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁶

Der Erlass wird ab 1. Januar 2022 angewendet.

St.Gallen, 15. Juni 2021

Der Präsident der Regierung:
Marc Mächler

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

5 Siehe ABl 2021-00.048.090.

6 Referendumsvorlage siehe ABl 2021-00.044.30.